
Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Die Gemeindeversammlung Hasliberg,
gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und
Artikel 4 Bst. a) des Organisationsreglements vom 5. Dezember 2001
beschliesst:

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Die Gemeinde Hasliberg erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen.
- ³ Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.
- Art. 2**
- Zweck ¹ Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden: für die Marktbearbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- ² TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Art. 3**
- Organisation ¹ Der Verein Alpen Region Brienz-Meiringen-Hasliberg vollzieht dieses Reglement und die zugehörige Verordnung im Auftrag der Gemeinde.
- ² Der Verein Alpen Region steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich öffentlich Rechenschaft über den Vollzug der TFA ab.
- Art. 4**
- Abgabepflicht ¹ Die TFA wird erhoben von
- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b) selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde.
- ² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird auch erhoben von den Betreiberinnen und Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Liegeplätze „Schlafen im Stroh“, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Befreiung von
der TFA

¹ Von der TFA sind befreit:

- a Der Verein Alpen Region und
- b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Vereins Alpen Region weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgr
undlagen

¹ Die Abgabe pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers – aber ohne die Auszubildenden (Lehrlinge) - nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh“ bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten bzw. Schlafplätze und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

Art. 7

Ansatz

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen, nach Anhörung des Gewerbevereines, in einer Verordnung fest:

- a die Brancheneinteilung,
- b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und
- c den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets wird pro Jahr und Wohnung bzw. Hütte/Stall berechnet: ¹⁾

- a) Grundbeitrag Fr. 150.00 bis Fr. 200.00
- b) pro Bett Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
- c)- pro Zusatzbett Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

⁴ Für Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ wird pro Jahr und Objekt berechnet: ¹⁾

- a) Grundbeitrag Fr. 40.00 bis Fr. 80.00
- b) pro Liege-/Schlafplatz Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

Art. 8

Erhebung und
Inkasso

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird im Auftrag der Gemeinde durch den Verein Alpen Region jährlich bei allen Abgabepflichtigen erhoben.

² Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer an die Inkasso-Stelle des Vereins Alpen Region.

³ Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung vor Ende März schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 9

Veranlagung

¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verein Alpen Region - nach Anhörung des Gewerbevereins - den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Gemeinde – nach Anhörung des Gewerbevereins und auf Antrag der Alpen Region - die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Rechtsmittel
und Verfahren

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Vereins Alpen Region behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

Art. 11

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Vereins Alpen Region mit Bussen bis höchstens Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem der Gemeinde.

Art. 12

- Abgrenzung ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.
- ² Die Tourismusförderungsabgabe ist kein Ersatz für die vereinbarten Beiträge der Gemeinden an den Verein Alpen Region.

Art. 13

- Inkrafttreten Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2006 in Kraft. ¹⁾

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002 nahm dieses Reglement mit 105 : 3 Stimmen an.

Madeleine von Weissenfluh
Gemeindepräsidentin

Menk Blatter
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 5. November 2002 bis 5. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2002 bekannt.

Der Gemeindeschreiber

Hasliberg, 27. Januar 2003

Menk Blatter

¹⁾ Änderungen vom 01.12.2005